

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG,

Az.: 37/2024 - Firma MOCOM Compounds GmbH & Co. KG

Änderung einer Vielstoffanlage zur Compoundierung mit Vernetzungsadditiven durch den Ersatz der mit Erdgas betriebenen Regenerativen Nachverbrennungs-Anlage (RNV) durch ein modular betriebenes Verfahren mit Staubabscheidung, Kaltplasma und Aktivkohle

A. Sachverhalt

Die Firma MOCOM Compounds GmbH & Co. KG hat am 04.03.2024 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) durch den Ersatz der mit Erdgas betriebenen Regenerativen Nachverbrennungs-Anlage (RNV) durch ein modular betriebenes Verfahren mit Staubabscheidung, Kaltplasma und Aktivkohle auf dem Betriebsgrundstück Mühlenhagen 39, 22539 Hamburg beantragt.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf es für ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung und Erweiterung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1 stellt nach Nr. 4.2, Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma MOCOM Compounds GmbH & Co. KG (Az. 37/2024) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14, Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen und des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Mühlenhagen 39, 22539 Hamburg eine Vielstoffanlage zur Compoundierung mit Vernetzungsadditiven gemäß Nummer 4.1.8 EG des Anhangs zur 4. BImSchV.

Der Anlagestandort befindet sich in dem ausgewiesenen Industriegebiet des Bebauungsplans BS Hamm-Marsch. Nordwestlich in ca. 520 m Entfernung befindet sich ein allgemeines Wohngebiet.

Die aktuelle mit Erdgas betriebene Regenerative Nachverbrennungs-Anlage (RNV) soll zukünftig durch ein modular betriebenes Verfahren (Staubabscheidung / Kaltplasma / Aktivkohle) ersetzt werden.

Die RNV wird nach Umschluss außerbetrieb genommen und abgebaut.

Die Abluft wird nach dem Durchlaufen der modularen Bestandteile aus dem bestehenden Schornstein abgeleitet.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage erfolgt in einem gemäß Bebauungsplan BS Hamm-Marsch ausgewiesenen Industriegebiet.

Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Umgestaltung von Flächen statt. Die Erweiterung der Anlage soll auf dem bestehenden Betriebsgelände erfolgen.

Eingriffe in den Boden sind nicht zu erwarten, da sich das Vorhaben auf einem bereits komplett versiegelten Betriebsgelände befindet und auf ein vorhandenes Fundament gesetzt wird.

Hinsichtlich Wasser und Gewässer ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine Änderungen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und in direkter Nachbarschaft zu der Anlage aufgrund des ausgewiesenen Industriegebietes eher geringfügig ausgeprägt und es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht wesentlich verändern.

Durch geeignete Messtechnik kann detektiert werden, wann der Aktivkohlefilter gewechselt werden muss.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Luftverunreinigungen

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (Klima), es trägt dazu bei Emissionen zu verringern bzw. zu eliminieren. Im Gegenteil, die Umstellung auf eine wesentlich energieeffizientere und mit aus regenerativen Quellen gewonnenem Strom betriebenen Anlage wirkt sich aufgrund der erheblich reduzierten CO₂-Emissionen positiv auf das Schutzgut Klima / Atmosphäre aus.

Es sind Emissionen der Schadstoffe Gesamtkohlenstoff, Styrol und Acrylnitril zu erwarten.

Die aktuelle Schornsteinhöhe mit 28 m über Erdboden ist nach TA Luft ausreichend.

Die Reinigungsleistung des neuen modularen Verfahrens wurde so ausgelegt, dass für Gesamtkohlenstoff (Gesamt C) ein Emissionswert von max. 3 mg/m³ (Grenzwert gemäß TA Luft Nr. 5.2.5: 50 mg/m³), für Styrol ein Emissionswert von max. 1 mg/m³ (Grenzwert gemäß TA Luft Nr. 5.2.5: 20 mg/m³) und für Acrylnitril ein Emissionswert

von max. 0,2 mg/m³ (Grenzwert gemäß TA Luft Nr. 5.2.7.1.1: 0,5 mg/m³) eingehalten wird.

Geruch

Bei dem Betrieb der Anlage sind keine Geruchsemissionen zu erwarten.

Lärm und Erschütterungen

Während des Anlagenbetriebs können Belästigungen für die Nachbarschaft durch Lärm entstehen.

Erschütterungen treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

In der Anlage wird mit unterschiedlichen wassergefährdenden Stoffen gearbeitet. Es wurde ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt.

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV.

Gewerbliches Abwasser

Das bei der Produktion anfallende Abwasser wird in einer Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik behandelt und anschließend in das öffentliche Schmutzwassersiel eingeleitet.

Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

In der geplanten Anlage sollen, werden keine störfallrelevanten Stoffe eingesetzt. Die gesamte Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

Die Summe der Stoffmengen dieser relevanten gefährlichen Stoffe liegt unterhalb der Mengenschwellen des Anhang 1 der Störfall-Verordnung. Die geplante Anlage stellt somit keinen Betriebsbereich im Sinne der Störfall-Verordnung dar. Störfälle sind daher nicht zu betrachten.

Beim Betrieb der Anlage können Unfallrisiken durch Brand auftreten.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Sie befindet sich jedoch innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch den Einsatz von gefährlichen Stoffen in der geplanten Anlage könnten Risiken für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigungen der Luft durch organische Stoffe als Gesamtkohlenstoff, Styrol und Acrylnitril bestehen. Darüber hinaus könnten durch den Betrieb der Anlage Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft verursacht werden.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Das Änderungsvorhaben soll auf dem bestehenden Betriebsgrundstück in dem gemäß Bebauungsplan BS Hamm-Marsch ausgewiesenen und genutzten Industriegebiet errichtet und betrieben werden.

Das Vorhaben findet ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgrundstück statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „EU-Vogelschutzgebiet Holzhafen“ befindet sich in ca. 2.000 m Entfernung in südlicher Richtung.

Aufgrund der Entfernung sind keine negativen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „NSG Holzhafen“ befindet sich in ca. 2.000 m Entfernung in südlicher Richtung.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „LSG Öjendorf-Billstedter Geest“ befindet sich in ca. 4085 m Entfernung in östlicher Lage. Darüber hinaus befinden sich noch die Landschaftsschutzgebiete „Wilhelmsburger Elbinsel“ in ca. 4.000 m Entfernung in südlicher Lage zum geplanten Vorhaben.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturdenkmal „Papenbrack“ befindet sich in ca. 6.670 m Entfernung in südlicher Richtung.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die geplante Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop. Das nächstgelegene geschützte Biotop befindet sich in ca. 1190 m Entfernung in südlicher Richtung (Flächenhaftes Biotop). Darüber hinaus befinden sich ein teilweise geschütztes Flächenhaftes Biotop in ca. 770 m Entfernung südlich zum Vorhaben. Ein weiteres Linienhaftes Biotop befindet sich in etwa 100 m nördlich zum Vorhaben.

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Das nächstliegende Wasserschutzgebiet befindet sich in ca. 2.870 m Entfernung in östlicher Richtung (Billstedt).

- 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Es gibt keine Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, in der Umgebung.

- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nichtzutreffend für das betroffene Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

- 2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Das nächstgelegene Baudenkmal „Schulgebäude FIS ID 14051“ befindet sich in ca. 440 m Entfernung in westlicher Richtung.

Ein weiteres Baudenkmal „Brücke FIS ID 14047“ befinden sich in ca. 570 m Entfernung in westlicher Richtung. Ein Ensemble „Fabrikkomplex FIS ID 29323“ befindet sich in ca. 340 m Entfernung in südlicher Richtung.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt in dem ausgewiesenen Industriegebiet BS Hamm-Marsch. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Lagerbetriebe angesiedelt. Die Nutzung des Gebiets ändert sich nicht.

Luftverunreinigungen

In der dem Genehmigungsantrag beigefügten Messberichten der Pilotanlage durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene und bekannt gegebene Stelle wurde nachgewiesen, dass durch das dreistufige modulare Verfahren Grenzwerte gemäß der TA Luft eingehalten werden können.

Gemäß Genehmigungsantrag beträgt die maximale Konzentration für Gesamt-C beim Betrieb der Anlage 3 mg/m^3 und unterschreitet damit den Grenzwert von 50 mg/m^3 der Ziffer 5.2.5 TA Luft deutlich.

Die maximale Konzentration für Styrol beträgt gemäß Genehmigungsantrag beim Betrieb der Anlage 1 mg/m^3 und unterschreitet damit den Grenzwert von 20 mg/m^3 der Ziffer 5.2.5 der TA Luft ebenfalls deutlich.

Die maximale Konzentration für Acrylnitril beträgt gemäß Genehmigungsantrag beim Betrieb der Anlage $0,2 \text{ mg/m}^3$ und unterschreitet damit den Grenzwert von $0,5 \text{ mg/m}^3$ der Ziffer 5.2.7.1.1 der TA Luft.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Alle Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sind weit außerhalb des Betrachtungsradius entfernt.

Vorhabenbedingt sind auf die weit entfernten Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten und es besteht damit keine weitere Notwendigkeit einer Prüfung der Stoffeinträge in die Natura 2000-Gebiete im Sinne einer detaillierten FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung.. Daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.

Da die Konzentrationen der Abgasemissionen für Gesamt-C, Styrol und Acrylnitril die Grenzwerte der TA Luft deutlich unterschritten werden, sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete und Biotop zu erwarten.

Fazit

Es sind daher durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen

und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Lärm

Die Geräuschemissionen sind auf die im Industriegebiet zulässigen Werte begrenzt.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Sie befindet sich darüber hinaus jedoch innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BIm-SchG.

Bränden wird dahingehend entgegengewirkt, dass sich kaum Brandlasten in der Umgebung der Anlage befindet. Zudem wird das Brandrisiko minimiert, da mit der neuen Technik keine Verbrennung mehr stattfindet.

Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht wesentlich verändern.

Durch geeignete Messtechnik kann detektiert werden, wann der Aktivkohlefilter gewechselt werden muss.

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

In der Gesamten Anlage wird mit unterschiedlichen wassergefährdenden Stoffen gearbeitet. Es wurde ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt.

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV.

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV nach dem Stand der Technik.

Durch das Vorhaben selber sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3.8 genannten Wasserschutzgebiete zu erwarten.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da die Emissionen durch die geplante Anlage die Emissionsgrenzwerte der TA Luft unterschreiten, ist durch das Vorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Baudenkmäler/ Gebäudeensembles zu rechnen.

Es sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.